

Verständnis anvisiert, beschrieben und mit der eigenen verglichen wird, der wird mit dem Büchlein einiges anfangen können. In dieser Hinsicht verdient die Arbeit der Autoren durchaus Anerkennung, insbesondere in Anbetracht der nicht zu unterschätzenden Schwierigkeit, die Fülle der Materie in der Kürze und Prägnanz abzuhandeln, wie es ihnen gelungen ist. In der Bilanz über das Trennende und Einigende der Konfessionen gehen sie korrekt von der gemeinsamen Basis des christlichen Glaubens aus und versuchen von da aus die noch verbleibenden konfessionellen Unterschiede abzuheben. Im Grunde leisten sie also Glaubensinformation unter ökumenischen Gesichtspunkten, und dies ist nicht unterzubewerten.

Den Unterschied zwischen den Konfessionen sehen die Autoren „in der unterschiedlichen Weise, in der Wort Gottes und Kirche, Wort Gottes und Glaube und schließlich Glaube und Kirche aufeinander bezogen werden . . .“, und mit Recht stellen sie fest, daß die Relationsunterschiede Folgerungen für alle Bereiche der christlichen Lehre, des kirchlichen Handelns und Selbstverständnisses haben. Insbesondere stellt sich das dar im „Mehr“ an Kirchlichkeit des Glaubens und Autorität der Kirche im Katholizismus, das von evangelischer Seite nicht anerkannt werden kann. Diese zutreffende grundsätzliche Feststellung der Autoren wird aber recht fragwürdig in der vereinfachten Exemplifizierung mit „kirchlichem System“ und „Lehramt“, an die der Glaube gebunden ist oder nicht. Auch wenn man der Darstellung des Katholizismus kaum etwas inhaltlich Falsches vorwerfen kann, wird an dieser Stelle der fehlerhafte rote Faden einer statischen Darstellung von der Warte des Beobachters aus sichtbar. Und der Leser, der wirklich mitvollzogen hat, was Ökumene heute bedeutet, wird fragen müssen, wie es überhaupt dazu kommen konnte, daß 1973 ein Buch über katholische und evangelische Glaubensinformation von Autoren einer Konfession al-

leine versucht wurde. Auch die Tatsache, daß das Bändchen aus einer Artikelserie der Autoren hervorgegangen ist, kann kaum als Entschuldigung gelten, denn die Herbeiziehung eines katholischen Mitautors in der redaktionellen Endphase wäre schon ausreichend gewesen, um zu einer ökumenisch wirklich verantwortbaren und beiderseits in gleicher Weise verwendbaren Arbeitshilfe zu führen. Wie schon so oft in der Ökumene wurde hier einmal wieder in fast unbegreiflicher Weise eine echte Chance verpaßt!

Hans Jörg Urban

*Ulrich Mosiek*, Kirchliches Eherecht unter Berücksichtigung der nachkonziliaren Rechtslage. (rombach hochschul paperback Bd. 5.) 2., verbesserte und erweiterte Auflage. Verlag Rombach, Freiburg 1972. 319 Seiten. DM 18,—.

Die Bedeutung der Ehe für das Leben der Menschen hat ihr auch im kirchlichen Recht einen wichtigen Platz gesichert. Seitdem Menschen verschiedenen Bekenntnisses die Möglichkeit haben und von ihr Gebrauch machen, miteinander die Ehe einzugehen, sind daraus schwierige Probleme zwischenkirchlichen Rechts entstanden. Die Entwicklung der zwischenkirchlichen Beziehungen durch die ökumenische Bewegung hat diese Probleme auf eine neue Ebene gehoben.

Die römisch-katholische Kirche verfügt — anders als die evangelischen Kirchen — über ein in sich geschlossenes, aus jahrhundertalter Tradition erwachsenes System kirchlichen Eherechts. Dieses Rechtssystem ist daher auch für die nichtrömischen Kirchen von theoretischem wie praktischem Interesse.

Das II. Vaticanum hat auch über Ehe und Familie wichtige Aussagen gemacht (vgl. Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, n. 47—52). Ihm folgte 1970 das *Motu Proprio* „Matrimonia mixta“ über die rechtliche Ordnung der Mischehen. Für Nichtkatholiken ist es oft nicht leicht durchschaubar, inwieweit durch die neue

Entwicklung Änderungen im bisherigen kirchlichen Eherecht eingetreten sind. Deshalb kann es nur begrüßt werden, daß der Freiburger Kanonist Ulrich Mosiek sein „Kirchliches Eherecht unter Berücksichtigung der nachkonziliaren Rechtslage“ in 2. Auflage herausgebracht hat. Er informiert darin umfassend und zuverlässig über den gegenwärtigen Stand des kanonischen Eherechts. Diese Information ist eine unverzichtbare Grundlage für jede Beschäftigung mit Eheproblemen, die eine Beziehung zur römisch-katholischen Kirche haben, vor allem auch für jede Mischehen-seelsorge.

So nimmt der Leser mit Interesse zur Kenntnis, daß die Frage nach der Taufe und Erziehung der Kinder, in der M. mit Recht „nach dem Recht des CIC die schwierigste Problematik der bekenntnisverschiedenen Ehe“ sieht (S. 121), durch das genannte *Motu Proprio* in einer Weise neu geregelt ist, die man als annehmbar bezeichnen kann (S. 122 ff.). Auch die Regelung der ökumenischen Trauungen ist eingehend dargestellt (S. 126 f.). Schwer verständlich für einen nichtkatholischen Leser ist freilich die Aussage, die Strafe der Exkommunikation wegen Eheschließung vor dem nichtkatholischen Geistlichen sei zwar aufgehoben; wer ohne Dispens in einer nichtkatholischen Ehe lebe, könne aber trotzdem am sakramentalen Leben der Kirche nicht teilnehmen (S. 127).

Eine Information über den Stand des positiven Rechts kann für eine Bewältigung der mit der Ordnung der Ehe zusammenhängenden Probleme heute allerdings weniger denn je ausreichen. Erforderlich ist vielmehr eine wohlgegründete Theorie des kirchlichen Eherechts, die nicht nur an eine Theologie der Ehe anknüpft, sondern auch die biologischen und sozialen Aspekte der Ehe in sich aufnimmt. Gerade hier läßt das Buch von M. Wünsche offen. Der Sinngehalt des kirchlichen Eherechts, die Art seiner Beziehung auf christliche Moral und kirchliche Amts-

handlungspraxis, wird kaum gestreift (vgl. S. 21). Welchen Sinn die Unterscheidung von Naturrecht und positivem göttlichem Recht (S. 21) angesichts der Diskussion über den Gottesbegriff heute noch haben kann, wird nicht näher erörtert. Von Bedeutung wird diese Frage etwa bei der rechtlichen Ungleichbehandlung von Naturehen und christlichen Ehen. Denselben Problembereich visiert die — bei M. nicht gestellte — Frage an, ob Gott mehr fordert, als sich aus der Natur der Sache ergibt.

Der Leser erhält z. B. auch keine Auskunft darüber, welchen Sinn die Aussage haben kann, die Ehe sei grundsätzlich unauflöslich (S. 46). Ob man hier sinnvoll von einer Seinsaussage sprechen kann oder ob es sich um ein moralisches Postulat handelt, kann bei der Gestaltung rechtlicher Regeln von ausschlaggebender Bedeutung werden. Durchbrechungen des Grundsatzes der Unauflöslichkeit erkennt das kanonische Eherecht seit jeher an. Der innere Zusammenhang zwischen absoluter Unauflöslichkeit und Sakramentalität (vgl. S. 48) wird aber leider auch bei M. nicht deutlich. Mindestens bedenklich ist es in diesem Zusammenhang, wenn die Behauptung, die Ehe sei ursprünglich unauflöslich gewesen, aber die Entwicklung der Völker habe von der dauerhaften Ehe zur Ehescheidung geführt, auf eine einfache Gegenüberstellung von Schriftstellen aus den Büchern Genesis und Deuteronomium gestützt wird (vgl. S. 47). Eine solche Beweisführung vernachlässigt mindestens die Erkenntnisse der alttestamentlichen Wissenschaft über die Entstehung des Pentateuch.

Die Beispiele zeigen, daß die Arbeit an einer Theorie des kirchlichen Eherechts noch am Anfang steht. Dies ändert nichts daran, daß das Buch von M. über seinen Gegenstand umfassend unterrichtet und vor allem auch durch seine umfangreichen Literaturangaben einen ausgezeichneten Einstieg für die Weiterarbeit bietet.

Hanns Engelhardt